

Antwort

der Landesregierung
auf die Kleine Anfrage 395
der Abgeordneten Steeven Bretz und Kristy Augustin
der CDU-Fraktion
Drucksache 6/860

Wohnungsbordelle in Wohngebieten in der Landeshauptstadt Potsdam

Wortlaut der Kleinen Anfrage 395 vom 12.03.2015:

Prostitution ist in Deutschland keine Straftat. Das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe hat im Jahr 2009 jedoch klargestellt, dass Bordelle in Wohngebieten ausnahmslos untersagt werden können, wenn sie in einem ausgewiesenen Sperrgebiet eröffnet wurden. Für den Erlass einer Sperrgebietsverordnung genügen mögliche Beeinträchtigungen für das Umfeld, wie das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig am 17.12.2014 geurteilt hat. Die Stadt müsse durch Steuerung der Prostitution dafür sorgen können, dass der Jugendschutz sowie die Wahrung des öffentlichen Anstandes gesichert bleiben, entschieden die Bundesrichter.

Verschiedene Wohnungsbordelle in Wohngebieten (Stadtteile Drewitz und Schlaatz) wurden/werden laut Presseberichten in den letzten Monaten in der Landeshauptstadt Potsdam betrieben.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Kenntnis hat die Landesregierung von legalen und illegalen Bordellen in der Landeshauptstadt Potsdam?
2. Was gedenkt die Landesregierung gegen Wohnungsbordelle zu unternehmen?
3. Inwieweit hält die Landesregierung das Erlassen von Sperrgebietsverordnungen für ein geeignetes Mittel, um Wohnungsbordelle, erotische Massagesalons u. ä. zu untersagen (bitte ausführlich)?
4. Inwiefern kann das Bauplanungsrecht den Betrieb von Wohnungsbordellen, die das Rücksichtnahmegebot nach § 15 Abs. 1 BauNVO verletzen, verbieten?
5. Welche weiteren Handlungsmöglichkeiten hat eine Kommune aus Sicht der Landesregierung, um Wohnungsbordelle zu verhindern?

Datum des Eingangs: 13.04.2015 / Ausgegeben: 20.04.2015

6. Welcher zusätzliche Handlungsspielraum erwächst den Städten und Kommunen aus Sicht der Landesregierung durch die bundesgesetzliche Novellierung des Prostitutionsgesetzes (insbesondere die Anmelde- und Erlaubnispflicht von Bordellen) in Bezug auf die Existenz von illegalen Wohnungsbordellen?
7. Inwieweit kann aus Sicht der Landesregierung eine verstärkte polizeiliche Präsenz in Wohngebieten Wohnungsbordelle verhindern oder beseitigen helfen?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Wirtschaft und Energie die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche Kenntnis hat die Landesregierung von legalen und illegalen Bordellen in der Landeshauptstadt Potsdam?

zu Frage 1:

Nach Auskunft der Stadtverwaltung sind in der Landeshauptstadt keine Bordelle gewerberechtlich angezeigt. Illegale Bordelle sind nicht bekannt.

Frage 2:

Was gedenkt die Landesregierung gegen Wohnungsbordelle zu unternehmen?

Frage 3:

Inwieweit hält die Landesregierung das Erlassen von Sperrgebietsverordnungen für ein geeignetes Mittel, um Wohnungsbordelle, erotische Massagesalons u. ä. zu untersagen (bitte ausführlich)?

zu Fragen 2 und 3:

Prostitution ist in der Bundesrepublik Deutschland nicht verboten. Nach Artikel 297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) kann die Landesregierung zum Schutz der Jugend oder des öffentlichen Anstandes für bestimmte Gebiete durch Rechtsverordnung verbieten, der Prostitution nachzugehen. Sie kann das Verbot für bestimmte Orte oder Gebiete auch auf bestimmte Tageszeiten beschränken.

Der Minister des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg ist durch die Verordnung zur Bestimmung der für den Erlass von Rechtsverordnungen nach Artikel 297 EGStGB zuständigen Verwaltungsbehörde ermächtigt, eine solche „Sperrbezirksverordnung“ zu erlassen. Da eine hinreichende Begründung zum Erlass einer Sperrbezirksverordnung bisher nicht gesehen wurde, wurde von dieser Verordnungsermächtigung bislang kein Gebrauch gemacht.

Mit Inkrafttreten des Prostituiertengesetzes vom 20. Dezember 2001 ist die Prostitution nicht mehr als sittenwidrig anzusehen. Eine Sperrbezirksverordnung auf der Grundlage des Artikels 297 EGStGB könnte nach Einschätzung des Ministers des

Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg somit nur noch „zum Schutz der Jugend“, nicht jedoch „zum Schutz des öffentlichen Anstandes“ erlassen werden.

Da Prostituierte in Wohnungsbordellen und erotischen Massagesalons jedoch in der Regel gerade nicht nach außen in Erscheinung treten, ist eine Gefährdung nicht zu erwarten.

Demzufolge wird eine Sperrbezirksverordnung nicht als ein geeignetes Mittel zur Unterbindung von Wohnungsprostitution gesehen.

Frage 4:

Inwiefern kann das Bauplanungsrecht den Betrieb von Wohnungsbordellen, die das Rücksichtnahmegebot nach § 15 Abs. 1 BauNVO verletzen, verbieten?

zu Frage 4:

Im Hinblick auf die Anwendung des Rücksichtnahmegebots ist es wesentlich, in welcher Baugebietskategorie sich die Wohnungsbordelle befinden.

Für alle *Wohngebiete* gilt, dass Bordelle und bordellartige Betriebe aufgrund der Unvereinbarkeit mit der Wohnfunktion generell unzulässig sind. Auch die Wohnungsprostitution ist eine typischerweise nicht mit einem Wohngebiet vereinbare Nutzung. Nach vorherrschender Rechtsprechung und Literatur sind derartige Betriebe mit städtebaulichen Ordnungszielen, die dem planungsrechtlichen Begriff des Wohnens und des Wohngebietes zugrunde liegen, generell unvereinbar. Insofern kommt das Rücksichtnahmegebot in Wohngebieten gar nicht erst zur Anwendung.

In *Mischgebieten* ist Wohnungsprostitution gemäß § 6 Abs. 2 Nr.4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) grundsätzlich zulässig. Eine Unzulässigkeit ist im Einzelfall über das Rücksichtnahmegebot zu belegen. Für die Anwendung des Rücksichtnahmegebots ist also immer eine Einzelfallentscheidung erforderlich, da eine bauplanungsrechtliche Festlegung in Mischgebieten nicht möglich ist, weil es hier immer um eine Nutzungsmischung geht, die sich erst durch die tatsächliche Nutzungsinanspruchnahme ergibt.

Das Bundesverfassungsgericht hat in einer Entscheidung (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 28. April 2009, 1 BvR 224/07, juris) aber betont, dass die besondere Schutzwürdigkeit und Sensibilität eines Gebiets ein Verbot prostitutiver Betätigungen rechtfertigen kann. Eine solche Schutzwürdigkeit könne etwa bei einem Gebiet mit hohem Wohnanteil gegeben sein. Auch wenn die Prostitutionsausübung deutlich weniger wahrnehmbar sei, wie etwa im Falle der Wohnungsbordelle, könnten Belästigungen der Anwohner, insbesondere Unruhe und andere Begleiterscheinungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Dies kann unter Anwendung des Rücksichtnahmegebots dazu führen, dass ein bordellartiger Betrieb in einem wesentlich auch dem

Wohnen dienenden Mischgebiet nicht genehmigungsfähig ist. (OVG Koblenz, Beschluss vom 16. September 2013 – 8 A 10560/13 –, juris). Dies ist aber immer eine Entscheidung des Einzelfalls und kann nicht als genereller Verbotstatbestand ausgeformt werden.

Frage 5:

Welche weiteren Handlungsmöglichkeiten hat eine Kommune aus Sicht der Landesregierung, um Wohnungsbordelle zu verhindern?

zu Frage 5:

Im Hinblick auf das Bauplanungsrecht hat eine Kommune nur sehr eingeschränkte Handlungsmöglichkeiten um Wohnungsbordelle zu verhindern. In den unter 4. beschriebenen Mischgebieten könnte die Kommune allenfalls eine Überplanung von den Teilen des Mischgebiets zu einem Wohngebiet vornehmen, die wesentlich von Wohnnutzung geprägt sind. Dadurch wäre die Wohnungsprostitution unzulässig.

Frage 6:

Welcher zusätzliche Handlungsspielraum erwächst den Städten und Kommunen aus Sicht der Landesregierung durch die bundesgesetzliche Novellierung des Prostitutionsgesetzes (insbesondere die Anmelde- und Erlaubnispflicht von Bordellen) in Bezug auf die Existenz von illegalen Wohnungsbordellen?

zu Frage 6:

Eine offizielle Beschlusslage der Bundesregierung zur Novellierung des Prostituiertenschutzgesetzes liegt noch nicht vor. Die Landesregierung kann mögliche Auswirkungen einer Gesetzesänderung erst prüfen, wenn Erkenntnisse zur genauen Ausgestaltung des Prostituiertenschutzgesetzes vorliegen.

Frage 7:

Inwieweit kann aus Sicht der Landesregierung eine verstärkte polizeiliche Präsenz in Wohngebieten Wohnungsbordelle verhindern oder beseitigen helfen?

zu Frage 7:

Es liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor, die belegen, dass eine verstärkte polizeiliche Präsenz in Wohngebieten helfen kann, Wohnungsbordelle zu verhindern oder zu beseitigen.